

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (EZB) des Institute of Science and Technology Austria

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Einkäufe und Aufträge des Auftraggebers, dem Institute of Science and Technology Austria ("IST Austria") und sind untrennbarer Bestandteil unserer Anfragen und Bestellungen. Abweichungen hiervon oder anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Auftragnehmers ("Auftragnehmer") sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall schriftlich von IST Austria anerkannt werden.

1.2. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers, werden nicht Vertragsbestandteil, auch ohne dass es eines Widerspruches des IST Austria bedarf. Insbesondere gelten Erfüllungshandlungen durch IST Austria nicht als Zustimmung zu Vertragsbedingungen, die von den EZB abweichen. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, auf deren Anwendbarkeit der Auftragnehmer in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder Rechnungen hinweist, wird hiermit widersprochen.

1.3. Mit der Annahme und/oder Ausführung der Bestellung des IST Austria anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche vollinhaltliche Geltung der EZB des IST Austria. Das gilt auch im Fall zukünftiger Änderungen oder Erweiterungen des Vertrages.

2. Vertragsschluss

2.1. Der Vertrag kommt mit der Bestellung zustande. Nur schriftlich (oder über die Beschaffungsplattform ISTOS oder direkt per E-Mail) erteilte Bestellungen und Änderungen derselben sind rechtswirksam. Alle das Vertragsverhältnis betreffende Mitteilungen sind an die in der Bestellung angeführte Kontaktperson zu richten.

2.2. Verträge kommen stets mit dem Inhalt der schriftlichen, durch das Bestellsystem des IST (zB IST Ordering System, "ISTOS") oder E-Mail übermittelten Bestellung oder Auftragsbestätigung unter Einbeziehung der EZB des IST Austria zustande. Ergänzungen, Abänderungen und Abweichungen jedweder Art werden für IST Austria erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich (oder mittels E-Mail) bestätigt.

3. Leistungsumfang

3.1. Alle Lieferungen und Leistungen haben den jeweils gültigen Gesetzen, Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen und Richtlinien (z.B. Gefahrgut- und Sicherheitsvorschriften) zu entsprechen.

3.2. Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, gelten Bestellungen als unteilbar. Eine vereinbarte Lieferung in Teilen gilt erst mit Lieferung der letzten Teilleistung als erfüllt.

3.3. Werden Geräte geliefert, die eine Einschulung des Bedienungspersonals des IST Austria erforderlich machen, ist diese, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne zusätzliches

Entgelt vorzunehmen.

4. Leistungsänderung

4.1. Abweichungen von den Bestellungen des IST Austria sind deutlich hervorzuheben und unbeschadet der Geltendmachung von Ansprüchen aus der Schlechterfüllung des Vertrages nur dann zulässig, wenn IST Austria sie ausdrücklich schriftlich (oder per E-Mail) anerkennt. Die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung.

5. Versand & Transport

5.1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat die Lieferung abgeladen, verzollt frei Bestimmungsort zu erfolgen. Sofern kein anderer Bestimmungsort vereinbart wurde, ist dieser „IST Austria, Zentrallager, am Campus 1, 3400 Klosterneuburg“. Ist ein anderer Bestimmungsort vereinbart, ist die Lieferung am Zentrallager anzumelden, welches die weitere Verbringung durch den Lieferanten veranlasst.

5.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über die Annahmezeiten und -modalitäten rechtzeitig vorab zu informieren bzw. diese mit dem Übernehmer der Ware abzustimmen. Warenanlieferungen außerhalb der Annahmezeiten und Lieferungen zu einem anderen als dem vereinbarten Liefertermin können abgewiesen werden und gelten als nicht fristwährend.

5.3. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall zu seinen Lasten für eine einwandfreie und der Transportart angemessene Verpackung zu sorgen.

5.4. Sollte der Transport durch das IST Austria vereinbart sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem IST Austria vorab rechtzeitig schriftlich (oder per E-Mail) alle für den Transport relevanten Informationen (Maße, Gewicht, besondere Transportanforderungen etc.) zukommen zu lassen und zu der Ware alle für die weitere Abwicklung erforderlichen Dokumente (insbesondere für Ausfuhr und Import) beizuschließen.

5.5. Im Falle einer grenzüberschreitenden Lieferung sichert der Auftragnehmer zu, dass diese rechtmäßig eingeführt und ordnungsgemäß verzollt ist (Ausfuhrfreimachung und Einfuhrfreimachung). Sofern mit IST Austria die Übernahme der Einfuhrfreimachung durch IST Austria vereinbart wurde, muss der Auftragnehmer die für eine ordnungsgemäße Zollabfertigung erforderlichen Dokumente zeitgerecht bereitstellen. Der Auftragnehmer haftet IST Austria für alle durch eine unterbliebene, verzögerte oder unvollständige Bereitstellung der Dokumente entstehenden Nachteile.

5.6. Aufwendungen, die aus der Verletzung von Versandvorschriften entstehen, trägt der Auftragnehmer.

6. Erfüllungszeit & Anlieferung

6.1. Die vereinbarten Liefertermine sind einzuhalten.

6.2. Im Falle von Verzögerungen hat der Auftragnehmer IST Austria unverzüglich unter der Angabe von Gründen, schriftlich oder per E-Mail an jene Adresse, von der aus die Bestellung erfolgte, über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

6.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von ihm bei der Anlieferung von Waren verwendete Hilfsmittel, die für ihn aufbewahrt werden sollen (Paletten u.Ä.) auf dem Lieferschein vollständig und genau zu bezeichnen. IST Austria ist berechtigt, nicht vermerkte Hilfsmittel auf Kosten des Auftragnehmers zu entsorgen.

6.4. Bei Anlieferung eingesetzte EURO Paletten oder andere austauschbare Hilfsmittel haben einen ordnungsgemäßen Zustand aufzuweisen. Dem Auftragnehmer steht bei austauschbaren Hilfsmitteln lediglich das Recht auf Rückgabe eines nach Art und Güte vergleichbaren Hilfsmittels zu. Der Auftragnehmer ist zu einer Verweigerung der Übergabe nicht berechtigt, wenn keine vergleichbaren Hilfsmittel zum Austausch übergeben werden.

6.5. Ist mit IST Austria eine Lieferung ab Werk vereinbart, hat die Bereitstellung der Ware unter Verwendung handelsüblicher Hilfsmittel zu erfolgen. Sofern nicht anders vereinbart, sind diese nicht an den Auftragnehmer zurückzustellen.

7. Gefahrenübergang und Übernahme

7.1. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an den von IST Austria genannten Bestimmungsort. Die Gefahr geht erst dann auf IST Austria über, wenn der Auftragnehmer die Lieferung an einen vom IST Austria befugten Mitarbeiter übergeben hat und dieser die Lieferung am Bestimmungsort ordnungsgemäß übernommen hat. Die Mitarbeiter des IST Austria sind nicht befugt, im Zuge der Lieferung/Leistungserbringung die Mangelfreiheit zu bestätigen. Der Auftragnehmer ist für eine auftragskonforme Lieferung d.h. zur Vermeidung des Schuldnerverzugs verpflichtet, auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Gebrauchsanleitungen, Kopien der Bestellung, angeschlossenen Zeichnungen und allesonstigen

notwendigen Unterlagen, zu erfüllen.

7.2. Bei Lieferungen, die auch die Montage oder Inbetriebnahme durch Personal des Auftragnehmers umfassen, geht die Gefahr erst mit der Abnahme durch IST Austria über. Ist zum Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung kein dazu befugter Mitarbeiter des IST Austria anwesend und ist auch eine Lagerung am Gelände des IST Austria nicht möglich, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten für eine ordnungsgemäße Verwahrung zu sorgen und IST Austria umgehend davon schriftlich (per E-Mail) an jene Adresse, von der aus die Bestellung erfolgte, in Kenntnis zu setzen. Die Übernahme der Lieferung erfolgt erst, nachdem die Überprüfung am Verwendungsort die ordnungsgemäße Funktion gezeigt hat oder mit Verarbeitung oder Verwendung derselben. IST Austria trifft keine Rückpflicht.

7.3. Jede abnahmefähige werkvertragliche Leistung bedarf einer förmlichen Abnahme mit Protokoll, sofern IST Austria nicht schriftlich darauf verzichtet. Hat der Auftragnehmer die vertraglich

vereinbarten Leistungen vollständig erbracht, hat er IST Austria darüber schriftlich zu benachrichtigen und eine förmliche Abnahme anzubieten. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen, insbesondere die Benutzung oder Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen oder die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Probebetriebs gelten nicht als Abnahme.

8. Versandpapiere und Dokumentation

8.1. Sämtliche Dokumente, die Bestellungen des IST Austria betreffen, haben die entsprechenden Kennzeichnungen aufzuweisen, insbesondere die Bestellnummer.

8.2. Allen Sendungen ist eine Packliste/Lieferschein beizulegen. Bei Sammellieferungen sind darüber hinaus ein Sammellieferschein und eine Packliste unter Anführung der Positionen und Bestellnummern beizulegen. Sollten mit der Lieferung nicht auch ordnungsgemäße Versandpapiere übergeben werden, wird sie von IST Austria nicht zur Auftragserfüllung angenommen.

8.3. Für Stoffe, die unter das österreichische Gefahrgutbeförderungsgesetz fallen, sind die entsprechenden Beförderungspapiere beizulegen. Stoffe, die unter das österreichische Chemikaliengesetz fallen, sind entsprechend zu kennzeichnen und es ist ein Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

8.4. Soweit gesetzlich vorgesehen, haben Leistungsgegenstände ein ÖVE-Prüfzeichen, CE-Konformitätszeichen oder ein diesen gleichwertiges und von der EU anerkanntes Sicherheitszeichen aufzuweisen. Weiters hat der Auftragnehmer, sofern nicht anders vereinbart unmittelbar nach Order, die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen wie z.B. EU-Konformitätserklärung, Betriebsanleitungen in deutscher Sprache, Zulassungen etc. zur Verfügung zu stellen. Auf Aufforderung von IST Austria sind dem IST Austria sonstige produktbezogene Nachweise und Zertifikate (z.B. CE-Zertifikat) zu übermitteln.

9. Abfallentsorgung

9.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Auftragsabwicklung die Vorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes und der Verpackungsverordnung einzuhalten. Auf Aufforderung des IST Austria ist die Lizenzierungsbestätigung oder die Teilnahme an einem zugelassenen Sammel- oder Verwertungssystem im Sinne der Verpackungsverordnung nachzuweisen (z.B. durch Vorlage einer aufrechten ARA-Lizenz).

9.2. Die Entsorgung von im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung anfallenden Verpackungen, Abfällen, Altstoffen und sonstiger Restmaterialien ist vom Auftragnehmer gem. den gesetzlichen Vorschriften am Tag der Leistung ohne zusätzliche Vergütung durchzuführen. Die Rücknahme der Leergebinde erfolgt über ARA oder über ein Eigen-Rücknahmesystem.

9.3. Sämtliche aus der Einhaltung der o.a. Bestimmungen entstehenden Kosten sind durch den Auftragnehmer zu tragen. Bei Nichteinhaltung ist der Auftragnehmer verpflichtet, IST Austria schad- und klaglos zu halten. IST Austria ist nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt.

10. Rechnungen

10.1. Rechnungen an das IST Austria sind mit den Versandpapieren zuzuschicken. Eine annahmefähige Rechnung hat alle gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und alle wesentlichen Inhalte anzuführen, insbesondere Bestellnummer, Kreditorennummern, Ansprechpartner am IST Austria, Lieferscheinnummer, Lieferadresse.

10.2. Sollten Rechnungen nicht den in 10.1 genannten Anforderungen entsprechen, ist IST Austria berechtigt, diese unbearbeitet zurückzusenden. Sie gelten – bis zur ordnungsgemäßen Ausstellung und neuerlichem Eingang beim IST Austria - als nicht gelegt.

11. Zahlung

11.1. Die Zahlungsfrist beginnt mit der Fälligkeit der Rechnung. Die Fälligkeit setzt die ordnungsgemäße und vollständige Lieferung/Leistung oder, falls anwendbar, eine Abnahme (einschließlich der Versandpapiere soweit anwendbar), das Stellen allfälliger einzelvertraglich vereinbarter Sicherheiten/Bürgschaften und das Einlangen einer Rechnung gemäß dieser EZB voraus.

11.2. Sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Fälligkeit durch Überweisung.

11.3. Erfolgt die Lieferung bereits vor dem vereinbarten Termin, beginnt die Zahlungsfrist der betreffenden Rechnungen erst vom vereinbarten Liefertermin an zu laufen.

11.4. Sollten Mängel vorhanden sein, ist das IST Austria berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Mängelbeseitigung aufzuschieben. Die Zahlung durch IST Austria bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Waren.

11.5. Handelt es sich beim Auftragnehmer um eine Arbeitsgemeinschaft, ist IST Austria im Zuge der Auftragserteilung ein Konto zu nennen, auf das IST Austria mit schuldbefreiender Wirkung Zahlungen zur Anweisung bringen kann.

11.6. Eine Aufrechnung des Auftragnehmers von Ansprüchen des IST Austria mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen.

11.7. Für den Fall eines Zahlungsverzuges gelten die einschlägigen Bestimmungen des UGB in der geltenden Fassung. IST Austria ist zur Zahlung von darüber hinausgehenden Verzugszinsen oder Schadenersatzansprüchen und Mahnspesen nicht verpflichtet.

12. Nutzungsrechte/gewerbliche Schutzrechte/Erfindungen

12.1. Der Auftragnehmer räumt IST Austria unentgeltlich ein nicht exklusives, nicht widerrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, an mittelbare und unmittelbare Beteiligungen des IST Austria unterlizenzierbares und übertragbares Nutzungsrecht an den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen sowie an mit diesen Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang stehenden Schutzrechten, insbesondere die Berechtigung zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Veröffentlichung

und der Zurverfügungstellung ein.

12.2. Soweit im Rahmen der Bestellung neue als Patent/Gebrauchsmuster schutzfähige Erfindungen entstehen, überträgt der Auftragnehmer IST Austria das Eigentum hieran, einschließlich des Rechts, die Erfindung im eigenen oder fremden Namen als Schutzrecht anzumelden. Sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, dass ein Patent/Gebrauchsmuster nicht im Zusammenhang mit der Bestellung entstanden ist, ist er hierfür nachweislichpflichtig.

12.3. Soweit im Rahmen der Bestellung sonstige neue schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse entstehen, überträgt der Auftragnehmer IST Austria hieran exklusive, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungsrechte. IST Austria hat auch das Recht, die neu entstehenden Arbeitsergebnisse in jeder Nutzungsart zu verwerten, sie also insbesondere zu vervielfältigen, umzugestalten und zu veröffentlichen. Sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, dass ein Arbeitsergebnis nicht im Zusammenhang mit der Bestellung entstanden ist, ist er hierfür nachweislichpflichtig.

13. Gewährleistung

13.1. Der Auftragnehmer hat dafür Gewähr zu leisten, dass die Lieferungen und Leistungen den ausdrücklich vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, den in Punkt 3.1. genannten Anforderungen sowie den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen entsprechen. Ist dies zum Zeitpunkt der Übergabe nicht der Fall, gelten sie als mangelhaft.

13.2. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

13.3. IST Austria stehen alle gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsansprüche zu, soweit nicht auf Grund des Vertrages für IST Austria vorteilhaftere Bestimmungen vereinbart wurden; die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe zu laufen. Eine Übergabe setzt die Übernahme und ggf Abnahme (vgl 7.3) der Leistung voraus.

13.4. Im Falle einer mangelhaften Lieferung steht es IST Austria frei, zunächst Verbesserung, Austausch bzw. Preisminderung oder gleich Wandlung zu begehren, außer es handelt sich bloß um unwesentliche Mängel.

13.5. Sollte der Auftragnehmer seinen Gewährleistungsverpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nachkommen, ist IST Austria berechtigt, die erforderliche Mängelbehebung auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen oder Dritte damit zu beauftragen. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer seine Mängelbehebungspflicht unrechtmäßig verweigert, die Mängelbehebung fehlerhaft ist oder für IST Austria unzumutbar wäre

13.6. Im Falle der Verbesserung durch den Auftragnehmer beginnen die Gewährleistungsfristen mit der Mängelbehebung neu zu laufen

14. Schutzrechte Dritter und Haftungsbestimmungen

14.1. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass durch die Lieferung oder Leistung keine gewerblichen Schutzrechte (unter anderem Marken-, Muster- und Patentrechte) Dritter verletzt werden.

Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Auftragnehmer nach Wahl des IST Austria diesem das Recht zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen verschaffen, oder diese schutzfrei gestalten. Sollte IST Austria dazu von einem Dritten in Anspruch genommen werden, hat der Auftragnehmer IST Austria schad- und klaglos zu halten.

14.2. IST Austria stehen alle Schadenersatzansprüche für Pflichtverletzungen des Auftragnehmers und daraus resultierender Schäden und Ansprüche nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz zu. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen; der Auftragnehmer ist zu deren Verkürzung oder der Erklärung eines Haftungsausschlusses nicht berechtigt.

14.3. Wird IST Austria wegen eines Mangelfolgeschadens oder wegen fehlerhaftem Material im Sinne des österreichischen Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer IST Austria schad- und klaglos zu halten.

14.4. Der Auftragnehmer ist im Bedarfsfall verpflichtet, mangelhafte Waren auf seine Kosten zurückzurufen und innerhalb von zwei Wochen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen.

14.5. Sollte IST Austria aufgrund von Produkthaftungsansprüchen in Anspruch genommen werden und beruht die Fehlerhaftigkeit der Produkte des IST Austria auf einem Mangel der Ware des Auftragnehmers, so ist IST Austria berechtigt, den Schaden vom Auftragnehmer in einem Ausmaß zurückverlangen, als dieser durch den Mangel der Ware des Auftragnehmers verursacht wurde.

14.6. Zur Absicherung produkt- und leistungsspezifischer Risiken hat der Auftragnehmer eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

15. Arbeits- und Sozialrecht

15.1. Bei der Angebotserstellung und bei der Durchführung des Vertrags sind die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

15.2. Dem IST Austria steht das Recht zu – nach vorheriger Anmeldung – im Betrieb des Auftragnehmers und/oder Subunternehmers die beauftragte Leistung zu überprüfen.

16. Subunternehmer

16.1. Bei der Abwicklung höchstpersönlicher Dienstleistungen, d.s. Aufträge, bei denen die Qualifikation und Erfahrung des Auftragnehmers oder der zur Durchführung eingesetzten Personen entscheidend ist, dürfen nur dann Subunternehmer eingesetzt werden, wenn diese schon im Angebot angeführt sind. Der nachträgliche Einsatz nicht genannter oder der Wechsel angeführter Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des IST Austria.

16.2. Die Weitergabe des Auftrags an Subunternehmer ist – soweit es sich nicht um höchstpersönliche Dienstleistungen handelt – zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung (seines Teiles) erforderliche Befugnis, Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt.

17. Bauaufträge

17.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Durchführung von Bauvorhaben (Definition siehe Anhang) die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere der einschlägigen Kollektivverträge, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG (BGBl. Nr. 450/1994), des Arbeitszeitgesetzes – AZG (BGBl. Nr. 461/1969), des Arbeitsruhegesetzes – ARG (BGBl. Nr. 144/1983), des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG (BGBl. Nr. 459/1993), des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes – LSD-BG (BGBl. I Nr. 44/2016), des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG (BGBl. Nr. 400/1988) und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG (BGBl. I Nr. 66/2004) einzuhalten. Dazu zählen auch die ILO-Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105,

111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation (BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004). Diese Vorschriften liegen bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme auf.

17.2. Die o.a. Verpflichtung trifft auch sämtliche durch den Auftragnehmer zur Auftragsabwicklung eingesetzte Subunternehmer. Der Auftragnehmer hat Subunternehmer zur Einhaltung der o.a. Verpflichtung bei Ausführung der ihnen zukommenden Leistungen zu verpflichten, die Einhaltung zu überwachen und dem IST Austria etwaige Verstöße unverzüglich zu melden.

17.3. Dem IST Austria sind auf schriftliche Aufforderung alle zur Auftragsabwicklung vorgesehene Subunternehmer sowie geplante Subunternehmerwechsel bekannt zu geben und unverzüglich aktuelle Nachweise zur Einhaltung der beruflichen Zuverlässigkeit des Auftragnehmers bzw. eingesetzter Subunternehmer vorzulegen - d.s. insbesondere die Vorlage einer Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstraferevidenz des BMF gemäß § 28b AuslBG (BGBl. Nr. 218/1975), eine Auskunft aus der Verwaltungsstraferevidenz des Kompetenzzentrums LSDB gemäß § 7n AVRAG (BGBl. Nr. 459/1993) bzw. ab 1.1.2017 gemäß § 35 LSD-BG (BGBl. I Nr. 44/2016), ein Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeverzeichnis bzw. Dienstleistungsanzeige ZKO (bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung), ein Strafregisterauszug, eine letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a BAO (BGBl. Nr. 194/1961) bzw. letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt.

17.4. Für den Fall eines nachweislich festgestellten schweren Verstoßes oder wiederholter minder schwerer Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften bei Auftragsausführung wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von 10% des Gesamtentgelts vereinbart. Unbeschadet davon weist das IST Austria darauf hin, dass schwere bzw. wiederholte Verstöße gegen arbeits-, sozial- und umweltrechtliche Bestimmungen einen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages darstellen bzw. zur Setzung von Korrekturmaßnahmen gem. § 73 BVerG 2006 berechtigen.

17.5. Sofern gegen das IST Austria Ansprüche, welcher Art auch immer, erhoben werden, die sich aus einem Verstoß des Auftragnehmers oder Subunternehmers gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften ergeben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, das IST Austria von allen Ansprüchen (etwa auf Beiträge, Umlagen, lohnabhängige Abgaben, Mindestentgelt) der

ArbeitnehmerInnen des Auftragnehmers, der ArbeitnehmerInnen seiner Subunternehmer und allen ArbeitnehmerInnen aller weiteren nachgeordneten Subunternehmer und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften völlig schad- und klaglos zu halten. Die Schad- und Klagloshaltung umfasst auch dem IST Austria entstehende Gerichts- und Anwaltskosten zur Abwehr der gegen das IST Austria geltend gemachten Ansprüche.

18. Prüfpflichten

18.1. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass Auftrag und Vertrag durch IST Austria und nationale und europäische Prüfinstanzen überprüft werden können. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall mit IST Austria und der Prüfinstanz kooperieren und prüfpflichtige Daten und Informationen zugänglich machen.

19. Vorbehalte

19.1. Mit der Bestätigung der Bestellung des IST Austria erklärt sich der Auftragnehmer damit einverstanden, auf jegliche Form des Eigentumsvorbehalts zu verzichten.

19.2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Leistungen zurückzubehalten oder hinauszuzögern.

20. ordentliche Kündigung

20.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, können Vertragsverhältnisse, die auf unbestimmte Zeit geschlossen wurden, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Letzten jedes Kalendermonats durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, wobei das Datum des Poststempels gilt. Der Auftragnehmer verzichtet für die ersten zwölf Monate auf eine ordentliche Kündigung.

21. Gerichtsstand & anzuwendendes Recht

21.1. Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichts in Wien Innere Stadt (Österreich) vereinbart. IST Austria hat zusätzlich das Recht, am Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.

21.2. Der Vertrag inkl. EZB unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

22. Datenschutz

22.1. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Bestimmungen der geltenden österreichischen Datenschutzbestimmungen sowie der Datenschutzgrundverordnung verpflichtet; der Auftragnehmer hat die entsprechenden Verpflichtungen auf seine Dienstnehmer und auf allfällige Subunternehmer zu überbinden. Im Falle einer Auftragsverarbeitung von durch das IST Austria zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen und der Auftragnehmer hat auf das Bestehen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses hinzuweisen.

23. Datenschutzerklärung

23.1. Das IST Austria verarbeitet personenbezogene Daten des Auftragnehmers (und etwaiger Subauftragnehmer) ausschließlich im Rahmen der geltenden österreichischen Datenschutzbestimmungen sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

23.2. Kontakt Kontaktdaten des IST Austria als Verantwortlicher in Fragen zu Datenverarbeitungen bzw zum

Datenschutz:

Adresse: Am Campus 1, A-3400 Klosterneuburg, Österreich

Datenschutzbeauftragte des IST Austria

Tel: +43-(0)2243 9000

E-Mail: dataprotection@ist.ac.at

23.3. Erhebung und Verarbeitung von Daten IST Austria verarbeitet jene personenbezogenen Daten, die der Auftragnehmer (und ggf die Subauftragnehmer) dem IST Austria als Lieferant/Vertragspartner durch Angaben, etwa im Rahmen einer Anfrage oder Registrierung oder zum Abschluss eines Vertrages, zur Verfügung stellt. Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Kommunikation mit dem Auftragnehmer bzw. zur Durchführung des Vertrages. Darunter fällt die Anbahnung, der Abschluss, die Abwicklung, Gewährleistungen sowie die Rückabwicklung. Hierzu werden folgende personenbezogene Daten betroffener Personen des Auftragnehmers (oder Subauftragnehmers) („**betroffene Person**“) verarbeitet: Name und Kontaktdaten von Ansprechpartnern sowie elektronisch erstellte und archivierte Dokumente (wie zB Korrespondenz). Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist die Vertragsanbahnung und -erfüllung gem Art 6 Abs 1 (b) DSGVO.

23.4. Datenaufbewahrung und Weitergabe personenbezogener Daten Die Daten werden bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bis zum Ablauf der für das IST Austria geltenden Garantie-, Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden; oder bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem letzten Kontakt mit dem IST Austria in personenbezogener Form gespeichert und aufbewahrt. Zugriff auf die bekannt gegebenen personenbezogenen Daten haben die jeweils mit der Abwicklung und dem Prozess befassten Personen des IST Austria. Das sind neben der jeweils beauftragenden Abteilung jedenfalls die Procurement- Abteilung sowie die Rechtsabteilung. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur weitergegeben bzw übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung oder zu Abrechnungszwecken erforderlich ist, oder die betroffene Person zuvor eingewilligt hat. Die betroffene Person hat das Recht, eine erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung, erfolgt die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten, wenn die betroffene Person die Einwilligung zur Speicherung widerruft, wenn die Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich sind, oder wenn die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wird. Daten für Abrechnungszwecke und buchhalterische Zwecke werden von einem Lösungsverlangen nichtberührt.

23.5. Betroffenenrechte Betroffene Personen haben gem Art 15 DSGVO das Recht, jederzeit Auskunft über ihre bei IST Austria gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Ebenso haben sie gem Art 16 DSGVO das Recht auf Berichtigung falscher oder unvollständiger personenbezogener Daten, gem Art 18 DSGVO auf Einschränkung der Verarbeitung, oder – abgesehen von einer vorgeschriebenen Datenverarbeitung zur

Geschäftsabwicklung – gem Art 17 DSGVO auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten, sowie gem Art 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragung. Änderungen oder einen Widerruf ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung können betroffene Personen gem Art 21 DSGVO jederzeit mit Wirkung für die Zukunft vornehmen. Betroffenen Personen können sich hierzu an den in Punkt 23.2 erwähnten Kontakt wenden. Weiters haben betroffene Personen die Möglichkeit, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

24. Geheimhaltung

24.1. Der Auftragnehmer, sein eigenes, sowie das Personal seiner Subunternehmer sind verpflichtet, alle nicht in der Öffentlichkeit ohnehin zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Alle Mitarbeiter, auch die der Subunternehmer des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten.

25. Schlussbestimmungen

25.1. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des IST Austria nicht berechtigt, seine gegen IST Austria bestehenden Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen (Zessionsverbot).

25.2. Die Nichtigkeit, Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser EZB sowie der übrigen Vertragsbestandteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Im Falle der Nichtigkeit, Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser EZB oder der übrigen Vertragsbestandteile gelten jene Vereinbarungen als getroffen, die rechtsgültig sind und dem Zweck der nichtigen, unzulässigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.

25.3. Die jeweils gültige Fassung dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen ist auch im Internet unter <http://ist.ac.at/de/agb> abrufbar.

Klosterneuburg, 24. Jänner 2022

ANHANG

Definition "Bauvorhaben"

Bauvorhaben gem. EZB Z 17 sind Aufträge, die folgende Leistungen zum Hauptgegenstand des Vertrages haben:

1. Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauleistungen, d.s.:

Vorbereitende Baustellenarbeiten (z.B. Abbrucharbeiten, Erdbewegungsarbeiten); Hoch- und Tiefbau (Errichtung von Gebäuden, Rohrfernleitungen etc.); Dachdecker- & Zimmereiarbeiten, Straßenbau (inkl. Bau von Sportplätzen, Markierungsarbeiten); Elektroinstallation; Dämmarbeiten (Wärme, Schall etc.); Installateur, HKLS (Installation & Einbau); Bauinstallation (Beleuchtung und Ausrüstung); Stuckateur- und Verputzarbeiten; Bautischlerei und -schlosserei (Einbauarbeiten, Verlegen von Holzböden); Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei/Tapezierer, Raumausstattung (auch: Teppichboden); Maler und Anstreicher, Glaser (Innen und Außen); sonstige Baugewerbe (Fassadenreinigung); Umbauten; Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten; Lieferung und Montage, sofern für Funktionsfähigkeit des Gebäudes von Bedeutung & fixe Verbindung mit Bauwerk; Planungsleistungen, sofern sie mit Ausführungsleistungen in einem einheitlichen Vorgang vergeben werden – „Totalunternehmer“ (≠ Generalunternehmer: vergibt sämtliche Leistungen sub),

sofern diese Leistungen den Hauptgegenstand des Vertrages darstellen.

oder

2. Die Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung eines Bauwerks, d.i. das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- und Hochbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

Bei gemischten Verträgen bestimmt sich die Einordnung nach dem wertmäßigen Überwiegen des Leistungsteils; im Zweifel liegt ein Bauvorhaben vor.